

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1838**

254 (14.9.1838)



Freitag, den 14. September 1838.

Heidelbergs Armenverwaltung betreffend.

Heidelberg, den 23. August. Unter allen Veränderungen, welche seit einigen Jahren unter unsern Augen in der Gemeindeverwaltung vorgegangen sind, nimmt das Projekt, welches die Armenverwaltung aus der Hand der Kirchenbehörde in jene der politischen Gemeinde überträgt, die erste Stelle ein. Wir sehen es seiner Ausführung nahe, nachdem ein Vertrag darüber zwischen den beiden Kirchengemeinderäthen auf der einen Seite und der Stadt auf der andern dieser Tage zu Stande gekommen ist, der zu seiner Gültigkeit nichts mehr bedarf, als die Staatsgenehmigung, die bereits nachgesucht worden ist. Die kleine Opposition, die sich dagegen geltend zu machen suchte, hat in den badischen Kirchenblättern ihre Bedenken in einer Weise zur Sprache gebracht, welche das, was von einer so großen Zahl der Mitglieder aller dabei mitwirkenden Korporationen als notwendig und selbst revolutionär bezeichnet, und es darf sie daher nicht befremden, wenn der harte Vorwurf auf dem betretenen Wege der Oeffentlichkeit eine gebührende Widerlegung erfährt.

Zuerst wird die Behauptung aufgestellt, daß nur allein die Noth bei der Armenverwaltung der katholischen Konfession die Veranlassung zu dem Projekte gegeben habe, und mit unbegreiflicher Dreistigkeit die Wahrheit in Beziehung auf den Zustand protestantischer Seits hinterhalten, offenbar nur, um von vorn herein das unbefangene Urtheil, an das man appelliren zu wollen vorgibt, für sich zu gewinnen. Eine frivole Veränderungslust aber liegt den bürgerlichen Behörden der Stadt fern. Sie verweigerten lediglich, als sich die Noth zuerst katholischer Seits geltend machte, eine einseitige Hülfe, bis ihnen zugleich der Zustand der andern Armenverwaltung vorgelegt sey, der eben so wenig glanzvoll erwartet werden konnte, nachdem, trotz der bisherigen Zuschüsse und mancher von der Staatsbehörde begünstigten Zuweisungen zur Stadtkasse, die längst und ständig bewilligten Unterstützungen nicht vor einer Reduktion geschützt werden konnten. Man war gewiß, daß protestantischer Seits nur die Hülfe der Stadtkasse bei den Katholiken erwartet werden wollte, um dann mit dem Anspruche auf den doppelten Betrag jenes Zuschusses aufzutreten, wie er bisher nach dem Verhältnisse der früheren drei Konfessionen in drei gleichen Theilen verwilligt und gegeben worden war. Läßt sich aber auch vernünftig erwarten, daß der protestantische Kirchengemeinderath in seiner großen Majorität seine Zustimmung zu der Veränderung gegeben haben würde, wenn

er der Hülfe nicht bedürftig war, und liegt nicht im Oeigenthum darin schon der unumstößliche Beweis, daß auch dort die Noth bereits eingetreten war?!

Wir müssen jedoch zugeben, daß sie katholischer Seits größer sich eingestellt hatte, und zwar war das Hospital nicht mehr im Stande, eine große Zahl Hospitaliten und vertragmäßig übernommener Pfründner zu ernähren. Wir sind aber zugleich schuldig, der Umstände zu erwähnen, welche das Defizit herbeigeführt hatten. Die Untreue eines früher zur Strafe gezogenen Vorstands brachte das Hospital zuerst in einen bedeutenden Kapitalverlust, es erlitt aber zugleich eine jährliche Einbuße durch einen Vertrag, der es vor langen Jahren mit einer jährlichen Abgabe von 888 fl. zum akademischen Krankenhause belastete, weil man ihm von einem zur Krankenpflege bestimmten Fonds, „Gutleuthoffonds genannt“, von ca. 51,000 fl. den dritten Theil mit circa 17,000 fl. — überwiesen hatte. Offenbar war dieser Vertrag zum Nachtheile der Katholiken abgefaßt, die sich damals in ihren Vorständen bewegen ließen, an der ganzen Summe von 2,000 fl., — mit welcher jener Fond belastet werden wollte, 888 fl. — mithin mehr als den dritten Theil, wie er ihnen vom Kapitalstock überwiesen worden war, aus dem Grunde zu übernehmen, weil zugleich mit dem Zuschusse zum akadem. Hospitale die unentgeltliche Zuweisung armer Kranker in dem Fall bedungen war, als darin nicht 20 Betten von den zunächst berechtigten Diensthöfen besetzt seyn sollten, sie sich demnach bei ihrer größeren Zahl von Armen mehr Vortheil aus dieser Bestimmung versprechen durften. Der Antheil der ehemals Reformirten an dem Beitrage wurde nach gleichen Grundjägen auf 666 fl. und jener der Lutheraner auf 444 fl. bestimmt, während alle drei Konfessionen in dem Kapitale sich gleichmäßig getheilt, und ein Dekret hochpreisl. Ministeriums des Innern ausdrücklich den ganzen Zuschuß ad fl. 2,000 auf die Interessenten jenes Fonds verwiesen haben wollte. War nun überdies jener aus der Zuweisung armer Kranker versprochene Vortheil nicht eingetreten, weil sehr bald die bedungene Zahl von Betten in Anspruch genommen wurde, so ergibt sich von selbst, daß die Katholiken eben so verkürzt, wie die Lutheraner begünstigt waren, oder daß in der Hand der Katholiken der Fonds sich erschöpfte, während er in der andern einen Ueberschuß gewährte, wie es nimmer in der Absicht der hohen Behörde gelegen hat. Mit diesen Beweisen erfahrenen Unrechts nur in der Hand verweigerten die Katholiken den ganzen Bei-



trag zum akadem. Hospitale, den sie seit etwa 25 Jahren unweigerlich bezahlten, weil die äusserste Noth sie bedrohte, und verwilligten erst dann die Fortsetzung, ohne welche das akadem. Hospital in die größte Verlegenheit gerathen seyn würde, als der Vertrag mit der politischen Gemeinde zu Stande kam, der den Ausfall ihrer Armenverwaltung dahin verwies. Ob sie deshalb auf das, was sie in einer Reihe von Jahren zu viel bezahlt und was dem Fond der Protestanten zu gut gekommen ist, verzichten wollen, das wird die Zukunft lehren. Jedensfalls ist die Summe so weit angewachsen, daß man wohl einen etwas erhöhten Zuschuß, wenn man bei der Armuth Konfessionsrückichten überhaupt noch vorwalten lassen wollte, verschmerzen dürfte!

Glauben wir aber, somit nachgewiesen zu haben, daß nur die Noth von beiden Seiten den Vertrag hervorgerufen und zu Stande gebracht hat, so liegt uns nunmehr ob, seinen Inhalt gegen die erfahrenen Angriffe zu vertheidigen. Wir thun dies, indem wir zunächst einen Blick werfen auf das Bestehende, um dann auf die Hoffnungen überzugeben, zu denen er berechtigt.

Von der Ansicht ausgehend, daß die Armuth in ihrem angewachsenen Maße länger nicht der freien Wohlthätigkeit überlassen werden konnte, hatte der Staat allgemein der politischen Gemeinde die Verpflichtung zu ihrer Unterhaltung, so weit sie aus dem Ertrage gestifteter Armenfonds nicht gedeckt werden konnte, längst auferlegt. Das Gesetz war lange Jahre hier noch ohne Anwendung geblieben, weil reiche Armenfonds das Bedürfnis zu decken gewachsen waren, oder aber mit kleinen Zuschüssen der Stadtkasse, die eine konsequente Veränderung, wie sie aus der Natur jener Verpflichtung sich ergibt, kaum gerechtfertigt haben würde, geholfen werden konnte. Die politische Gemeinde hatte überdies um so weniger Veranlassung, diese Konsequenz zu fordern, als sie selbst mit ihrer Gemeindeverwaltung unter Staatsvormundschaft gestanden. Nachdem aber die neue Gemeindeordnung ihr Selbstständigkeit verlieh, und auf diese Selbstständigkeit hin die Staatsbehörde nach dem Inhalte des Gesetzes jeden Anspruch für die Armuth an die Gemeindebehörden verwies, die ihrerseits die nähere Verpflichtung der Armenfonds nicht geltend machen konnte, weil sie von unabhängigen Kirchenbehörden verwaltet wurden, wer möchte da läugnen, daß die Verwirrung, die daraus resultirte, das Gute nicht befördern konnte? Endlose und im Resultate für die Stadt zwecklose Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und den Kirchenbehörden mußten folgen, oder die Stadt mehr und mehr eine dritte Armenkasse bilden, um das, was man dort freiwillig nicht übernehmen wollte, und was auf das Gesetz hin mit seiner Gewalt an sie verwiesen war, zu bestreiten. Der Staat aber, der sie mit der ganzen Verpflichtung nach erschöpftem Ertrage der Armenfonds belastete, war konsequent ohne Zweifel schuldig, ihr auch die entsprechende Gewalt über die Verwalter der Armenfonds zuzugestehen, oder das Gesetz hatte schon damals, als es die Gemeinde für ihre Armen in

Reserve tenent erklärte, die Gemeindeverwaltung über die Armenverwaltung gestellt!

Ob aber die bisherige Einrichtung so gut war, daß eine Veränderung im Interesse der Sache, war sie auch gesetzlich begründet, nicht gewünscht werden mochte, wird eine kurze Schilderung der bisherigen Einrichtung leicht darthun.

Unter dem Vorstehe eines Geistlichen protestantischer Seite, von welcher die Opposition allein ausgeht, versammelte sich alle Monate der Kirchengemeinderath einmal. Bei Unterstützung verlangte, hatte sich vor dieser Versammlung einzufinden, Distriktdarmenpfleger, denen längst jede Instruktion mangelte, sollten die nöthige Auskunft ertheilen, die Dekretur erfolgte von der Gesamtheit bis zum Betrage ihrer Kompetenz von 10 fl., größere Bewilligungen machten die Genehmigung der h. Kreisregierung notwendig, die demnach durch einen Bericht nachgesucht werden mußte. Daß dieser beschwerliche Weg oft nicht betreten worden ist, wo eine größere Bewilligung die Noth gehoben, den Anspruch lange Zeit entfernt haben würde, daß im Gegentheil in manchen Fällen getheilte Bewilligung ohne den Vortheil, den eine genügende Hilfe gebracht haben würde, gewählt worden ist, scheint wenigstens nahe genug zu liegen, und daß dadurch die Schamhaftigkeit unterdrückt, aus unterstützungsbedürftigen Armen Gemohnheitsbettler, welche das Armengut zur Begünstigung ihrer Arbeitsscheu mißbrauchten, gezogen werden mußten, liegt außer allem Zweifel.

Von gleich großem Nachtheile aber war zugleich auch die Theilung der Armenverwaltung, die sich nicht einmal beschränkte auf die Zahl der Konfessionen, sondern die noch durch Unterstütungen aus der Gemeindefasse und insbesondere einer Anstalt vervielfältigt wurde, welche seit einer Reihe von Jahren unter dem Namen „Armeninstitut“ besteht, und ohne Konfessionsrückicht bestimmt war, eine Arbeitsanstalt für Arme zu seyn. Die Zusammenfügung ihres Vorstandes aus allen Behörden der Stadt ließ das Institut bald von seiner Bestimmung abgehen, und Geld vertheilen, gleichsam als wenn es nur vorhanden wäre, den Armen das Mehr zu reichen, das ihnen von der Konfession verweigert wurde. Unter solchen Umständen mußten die freiwilligen Beiträge, auf die es allein verwiesen war, abnehmen, und als es zurückgeführt werden wollte auf seinen ursprünglichen Zweck, vermehrte die Rückwirkung auf die Konfessionskassen die Last derselben, so daß die Fonds wirklich von beiden Seiten angegriffen worden sind, und überdies vermehrte sie noch die Ansprüche an die Stadt, die ihrerseits immer schwieriger ward, je mehr sie selbst durch die Widersprüche in der Gesetzgebung mit dem Bestehenden angesprochen war, und je mehr sie den Wettstreit gewährte, mit welchem von beiden Seiten auf sie Jagd gemacht wurde.

Ein solcher Zustand war nicht länger erträglich. Nachsichtlich mußten die Fonds vor weiteren Angriffen gewahrt werden, sollte der Zukunft nicht eine gerechte Klage



überkommen. Einheit mußte in die Armenverwaltung gebracht werden, damit alle Gaben in ihrer Größe überschaut, der Zubringlichkeit nicht ungemessene Spenden gesammelt würden. Ersparnisse mußten erzielt werden, wie sie durch diese Vereinigung besonders in Beziehung auf die Hospitäler gedenkbar waren, und eine Trennung der Waisenhäuser, Hospitaliten und Pfründner, deren Vereinigung unnatürlich und schädlich, mußte vorgenommen werden. Endlich war es nicht räthlich, eine Einrichtung zu belassen, welche der Verwaltung kein Interesse abgenommen für Erhaltung ihrer Fonds, denn wer wird das Interesse zu behaupten vermögen, wenn die Gemeinde mit der gesellschaftlichen Verpflichtung der Ergänzung dessen, was fehlt, immer im Hintergrunde steht?

Alles dies gewährt der Vertrag, den wir mit den Worten des Vortrags, welcher in dem großen Bürgerausschuße der Stadt vorlesen worden ist, in gedrängter Kürze darlegen.

„Er stellt die politische Gemeinde, wie ihr gebührt, wenn sie den Ausfall decken soll, den die Armenfonds lassen, an die Spitze, ohne der Kirche die direkte Verwaltung zu nehmen, wenn die Armenkommission lediglich durch ihre Behörden gewählt wird. Er räumt dem Gemeinderathe, während er den Konfessionen die Fonds beläßt, eine Aufsicht über ihre Verwaltung ein, weil der Ertrag, der von der politischen Gemeinde ergänzt werden soll, natürlich davon abhängig ist. Er bestimmt die Einheit der ganzen Armenverwaltung in einer gleichheitlich zusammengesetzten gemischten Armenkommission, und überträgt derselben alle und jede Armenpflege, welche einzelne Branche sie auch betrefft, damit künftig der Kampf darüber, wer die Last zu tragen habe, die Zeit der Behörden nicht nutzlos für die Stadt in Anspruch nehme. Er enthält die nothwendigen Bestimmungen über das Rechnungswesen im Einklange mit der Gemeindeordnung, fordert zeitgemäße öffentliche Rechenschaft und reduziert die Hospitäler, indem er dagegen ein Pfründnerhaus lestellt, theils um die vertragmäßigen Pfründner zu befriedigen, vorzüglich aber um durch die Trennung derselben von den Armen lukrativere künftige Pfründverträge zu befördern. Er übergibt der Armenverwaltung zugleich die Verwaltung über das akademische Krankenhaus, die bisher von einer aus der Armeninstitutsdeputation gewählten Kommission besorgt wurde, und hebt endlich das Armeninstitut selbst auf, um eine andere Sorge für Beschäftigung der Armen eintreten zu lassen, weil der für Aufsicht dort seither verwendete Betrag außer allem Verhältnisse steht mit dem Nutzen, den er schafft.“

Fügen wir nun noch bei, daß er zugleich die unehelichen Kinder, die seither, weil man die Kosten von den Armenfonds abwälzen wollte, lediglich von der politischen Gemeinde ungewissermaßen versorgt werden waren, einer angemesseneren Sorge einer von den Kirchen gewählten Kommission wiedergibt — daß er dem Bedürfnisse genügende Mittel schafft, und eine folgerechte Organisation an die Stelle

bisheriger Widersprüche stellt, welche die ganze Wirksamkeit einer besondern Korporation auf einen Punkt konzentriert, die von der heiligen Flamme der Kirche zur Ausdauer in ihrem schweren Berufe erwärmt wird, wer mag dann das Zweckmäßige einer solchen Einrichtung noch bestreiten, wer die Hoffnungen, die darauf gebaut werden, illusorisch nennen?

Aber „die Geistlichen, die ihr Beruf seither an die Spitze gestellt, sehen sich verwiesen mit ihrem Antheil an der Verwaltung auf die Wahl des Kirchengemeinderaths.“ Allerdings, aber wer möchte auch behaupten, daß jeder Geistliche ohne Unterschied zum Verwalter geboren sey? Im Gegentheile, glauben wir, läßt ihr Beruf dies kaum erwarten, die Gemeinde aber, die mehr oder weniger dadurch zuzulegen in der Lage ist, mag mit dem Zufall sich nicht veröhnen, und zieht überhaupt die Verwaltung vor, welche aus Männern besteht, die das Gesetz zur Kontribution außersehen hat. Sie will dadurch der Geistlichkeit einen wohlthätigen Einfluß nicht entzogen haben, sondern verspricht sich, daß ihre Empfehlung bei einer kirchlichen Behörde immer eine gute Fürsprache seyn werde. Mehr aber kann mit Billigkeit nicht gefordert werden. Lokalfonds sollten überall nur von Männern der Lokalität, wie es die Geistlichen nicht sind, verwaltet werden, und ohnehin ist bei dem jetzigen Stande der Sache eine strengere Sprache oft genug nothwendig, als sie aus dem Munde des Geistlichen gerne gehört wird.

Bitter getadelt wird die Unterordnung der Armenkommission unter den Gemeinderath, inzwischen ist eine Unterordnung nach dem ganzen Staatsorganismus unerlässlich. Mag der Geistliche hier und da die lange gewohnte drückende Vormundschaft des Staates, die seinem Urtheile nicht 11 fl. vertraut, vorziehen, der Bürger steht in seinem bürgerlichen Vorgesetzten keinen höheren Rang, sondern nur eine vorübergehende nothwendige Unterordnung, das Gute zu fördern, und folgt willig den Weisungen des Gemeinderaths, die er selbst vielleicht morgen dem ehemaligen Gemeinderathe in der Armenkommission wieder erteilt. Das Gute aber wird voraussichtlich gefördert werden, wenn an der Stelle einer entfernten Staatsbehörde, auf weitläufige Berichte hin, von einer gleich unterrichteten Behörde des Orts einfach und leicht der einzelne Fall beurtheilt wird. So ist der Gemeinderath selbst wieder kontrollirt und gebunden an die Beschlüsse vom kleinen und großen Ausschusse, und auch selbst derjenige fügt sich gerne dieser Kontroll, der sie nicht bedarf, weil das Gesetz sie will und ihre Zweckmäßigkeit nicht bestritten werden kann. Die Furcht aber vor einer rücksichtslosen Kritik des Gemeinderaths theilen Bürger nicht, die nur das Gute wollen, und ohne Anspruch auf irgend eine Belohnung einem schweren Amte sich weihen!

Zuletzt handelt es sich für die Gemeinde um einen Zuschuß, der leicht den Betrag übersteigen könnte, den eine Konfession aus ihren Armenfonds beiträgt, und wenn das



Gesetz die Ergänzung aufbürdet, welchen Betrag sie auch erreichen möge, während von der Kirche nie mehr als der Ertrag ihrer Fonds gefordert werden will, bezahlt den Vorzug seiner Stellung wahrlich gut, und verdient keinen Vorwurf, wenn er diesen Vorzug in dem Augenblicke aus der Hand zu geben bereit sich erklärt, wenn der Anspruch aufgegeben werden will und kann.

Kühn dürfen wir aber auch noch verweisen auf die Früchte, welche die vorgeschlagene, mit der Gemeindeordnung im Einklange stehende, Einrichtung bei der Gemeindeverwaltung selbst gebracht hat. Der trostlose Zustand unter der früheren Vormundschaft ist verschwunden, der Kredit im höchsten Flor. Wohlthätige Anstalten hat sie hervorgerufen vermocht, Abgaben hat sie zugleich abgeschafft, und wenn sie heute nicht in Verlegenheit sich versetzt steht durch die großen Ansprüche für die Armenverwaltung, nachdem sie für Volksschulen und Polizei so bedeutend in Anspruch genommen worden ist, so darf sie doch wohl dem Stolze der kirchlichen Verwaltung den ihrigen entgegenstellen, ohne sich dem Vorwurfe auszusetzen, die Personen an ihrer Spitze zu erheben, so wenig, als sie andere herabzumwürdigen gemeint seyn kann, wenn sie Einrichtungen tadelt, welche der Vertrag zu ändern unternimmt! Nach allem diesem scheint es uns einleuchtend dargethan, daß das, was der Vertrag vereinbart hat, ebensowohl zweckmäßig als gesetzlich begründet ist. Daß es mit der

Kirchenverfassung im Widerspruch stehe, müßte uns besser als geschehen nachgewiesen werden. Wir vertrauen unserer Gesetzgebung mehr, wenn wir glauben, daß sie nicht mit sich selbst in Widerspruch gerathen sey. Kirchenfonds werden aber, trotz jeder andern Auslegung, die Armenfonds so lange nicht seyn, bis sie die Sanction des Fürsten dafür erklärt.

Dem unbefangenen Urtheile überlassen wir zum Schluß, wenn wir jede weitere Widerlegung anderer Einwendungen als überflüssig unterlassen, ob wir die Bitterkeit, die aus jenem Angriffe in dem badischen Kirchenblatte hervorleuchtet, in unsere Antwort übertragen haben. Eine ruhige Beleuchtung würde uns willkommen gewesen seyn. Alles, was verdächtigt, kann sich dieser Wirkung nicht rühmen!

Wenn aber Nachahmung des Beispiels gesücht wird, wo ähnliche Verhältnisse es gestatten, so scheint es uns nichts weniger als bedenklich; von großem Nachtheil dagegen, daß ein Geistlicher, seine Stellung im Kirchengemeinderathe mit jener in der Generallandesynode verwechselnd, dort die Amtshandlung seiner obersten Kirchenbehörde rücksichtslos anzugreifen unternimmt!

Dieses Beispiel möge isolirt bleiben, aber der Geist acht christlicher Toleranz, wie ihn der Vertrag zum pekuniären Vortheil der Katholiken und zur Ehre der Stadt entfaltet hat, möge Nachahmung finden, und der Zukunft schöne Früchte tragen!